OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701862/3/KHa

Datum:
Linz, 15. November 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der S M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. April 2022, GZ: BHPE/920110007952/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 110,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch zu lauten hat: *„Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten, um an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit dem Titel „Mensch-sein/Mensch-bleiben“ teilzunehmen, wobei Sie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen haben, obwohl gemäß § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 479/2020, beim Betreten von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war. Der Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 3 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung lag nicht vor.*“ und die verletzten Rechtsvorschriften „§ 8 Abs. 2 Z 2 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 iVm § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020 sowie die Strafsanktionsnorm „§ 8 Abs. 2 Z 2

COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 11,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. April 2022, GZ: BHPE/920110007952/20, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 21. November 2020 um 13:45 Uhr in x, im Vorraum der Veranstaltungshalle „Die T“ einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz mit dem Titel „M“ teilgenommen, wobei die Beschwerdeführerin keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen habe, obwohl gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, am 21. November 2020 beim Betreten (worunter auch gemäß § 14 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020 auch das Verweilen zu verstehen sei) von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen gewesen sei. Die Beschwerdeführerin sei Leiterin der Versammlung gewesen.

Über die Beschwerdeführerin wurde eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 16 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Mai 2022 Beschwerde, in welcher diese hinsichtlich Spruchpunkt 1 zusammengefasst ausführte, dass beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren anhängig sei, welches die Wirksamkeit von Masken zum Gegenstand habe und es werde daher beantragt, das Beschwerdeverfahren zu unterbrechen. Zudem stelle sich immer mehr heraus, dass das Tragen von Masken die Gesundheit gefährden würde und sogar die Mortalität statistisch nachweisbar erhöht werde. Zudem sei während der Versammlung von der Beschwerdeführerin ein Abstand von einem Meter zu anderen Teilnehmern eingehalten worden und hätte das Tragen einer Maske für die Beschwerdeführerin ein gesundheitliches Problem dargestellt. Es werde daher beantragt, das Strafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine 500,00 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin war (gemeinsam mit O A und W S) Leiterin der Versammlung „M“, die am 21. November 2020 in x in der Veranstaltungshalle „Die T“ zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr stattgefunden hat.

Um an der Versammlung teilzunehmen, hielt sich die Beschwerdeführerin am 21. November 2020 um 13:45 Uhr gemeinsam mit den beiden weiteren Leitern der Versammlung, die beide nicht im gemeinsamen Haushalt mit der Beschwerdeführerin leben, im Vorraum der Veranstaltungshalle „Die T“ in x auf, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Beim Vorraum der Veranstaltungshalle „Die T“ in x, handelt es sich um einen geschlossenen Raum.

II.2. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlich einschlägigen Vormerkungen auf. Die Beschwerdeführerin hat keine Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde nicht bestritten, zur Tatzeit am Tatort keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, sondern hat das Nichttragen einer solchen Schutzvorrichtung durch verfassungsrechtliche Bedenken sowie der Gefahr der Schädigung der Gesundheit gerechtfertigt.

Dass weder O A noch W S mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt leben, ergibt sich aus den diesbezüglichen Abfragen des Zentralen Melderegisters.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche , zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Gemäß § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 14 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gilt als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandverwirklichung:

IV.2.1. Unbestritten ist, dass sich die Beschwerdeführerin am 21. November 2020 um 13:45 Uhr im Vorraum der Veranstaltungshalle „Die T“ in x, aufgehalten hat, die Beschwerdeführerin somit einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum iSd § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betreten hat, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben.

Damit hat die Beschwerdeführerin den objektiven Tatbestand der § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verletzt.
Ob die Beschwerdeführerin den Abstand von einem Meter zu anderen Personen eingehalten hat oder nicht, ist im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf des Nichttragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung insofern nicht relevant, da die

Bestimmung der § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ganz unabhängig vom Abstand zu anderen Personen, jedenfalls das Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung vorschreibt.

IV.2.2. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung widerspreche dem Verfassungsrecht, wobei die Beschwerdeführerin auf ein vor dem Verfassungsgerichtshof anhängiges Normprüfungsverfahren zu GZ: V11/2022 verweist, ist auszuführen, dass Gegenstand des genannten verfassungsgerichtlichen Normprüfungsverfahrens die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist. Einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kommt verfahrensgegenständlich somit keine Bedeutung zu, da im vorliegenden Beschwerdeverfahren die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zur Anwendung gelangt. Bereits aus diesem Grund kommt auch die von der Beschwerdeführerin beantragte Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens nicht in Betracht.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG in einer derartigen Konstellation ohnehin nicht in Betracht kommt. Die Frage der Rechtmäßigkeit einer anzuwendenden generellen Norm stellt keine Vorfrage iSd § 38 AVG dar (Hengstschläger/Leeb, § 38 AVG Rz 14 mwN). Ein anhängiges Normprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof erlaubt somit kein Vorgehen nach § 38 AVG.

Das erkennende Gericht hegt gegen die gegenständlich relevante Norm der § 2 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die auf der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
Sollte die Beschwerdeführerin dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es der Beschwerdeführerin frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

IV.2.3. Insofern die Beschwerdeführerin ausführt, das Tragen einer Maske stelle für sie ein gesundheitliches Problem dar, ist auszuführen, dass die Beschwerdeführerin weder behauptet hat, über ein gültiges Maskenbefreiungsattest zu verfügen, noch ein solches von der Beschwerdeführerin vorgelegt wurde. Insofern kommt auch der Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verfahrensgegenständlich nicht in Betracht.

IV.2.4. Zur Spruchkorrektur ist auszuführen, dass durch die nunmehrige rechtliche Beurteilung des bereits ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten

Sachverhalts kein unzulässiger Tataustausch erfolgte (vgl. dazu VwGH 20.01.2021, Ra 2020/09/0055). Die Änderung der rechtlichen Beurteilung des der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verhaltens (Betreten des Vorraumes der Veranstaltungshalle „Die T“ in x am 21. November 2020 um 13:45 Uhr ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben) stellt somit weder eine unzulässige Auswechslung der Tat noch eine Überschreitung der Sache des Verfahrens dar.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb die Regelung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (vgl. dazu VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; weiters Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN).

Im konkreten Fall konnte die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft darlegen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal das Beweisverfahren nicht ergeben hat, dass die Beschwerdeführerin aus subjektiven Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Das Vorhandensein eines Maskenbefreiungsattestes wurde von der Beschwerdeführerin nicht einmal behauptet.

Als Leiterin der Veranstaltung war die Beschwerdeführerin zudem mit den geltenden Corona-Bestimmungen vertraut und wusste diese somit um die Verpflichtung bezüglich des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung. Insofern ist somit von einem vorsätzlichen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen.

Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat. Zu beachten sind weiters die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, die gegeneinander abzuwägen sind sowie das Ausmaß des Verschuldens. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Tat sind jeweils erheblich, da die betreffende Bestimmung vor allem darauf abstellt, Gefahren für die Gesundheit von Menschen abzuwenden und eine weitere Verbreitung der als Pandemie eingestuften Infektionskrankheit zu verhindern. Die Beschwerdeführerin hat durch ihr Verhalten in geradezu typsicher Weise gegen die verfahrensgegenständliche Rechtsnorm verstoßen und ist ihr zudem vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Es kommt somit hinsichtlich Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses somit weder eine Einstellung des Verfahrens noch die Erteilung einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Betracht.

IV.4.2. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe auf einen Betrag von 110,00 Euro auf Basis der mildernd zu berücksichtigenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer erfolgte. Selbst bei erschwerender Berücksichtigung des vorsätzlichen Handelns der Beschwerdeführerin, erscheint die Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß von 110,00 Euro tat- und schuldangemessen, jedoch in dieser Höhe auch als erforderlich, um die Beschwerdeführerin auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und diese anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen zu achten. Mangels Angaben der Beschwerdeführerin wurde der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt.

In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, konnte eine weitere Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden. Zudem wird der mit der verhängten Geldstrafe der möglichen Strafrahmen lediglich zu 22 % ausgeschöpft, sodass auch aus diesem Grund eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Zusendung des Inhalts des Behördenaktes war nicht nachzukommen, da aus dem gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbaren § 17 AVG kein Recht auf Zusendung einer Kopie des Aktes abgeleitet werden kann (dazu VwGH 25.11.2004, 2004/03/0107).

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 herabgesetzt wurde, entfällt eine diesbezügliche Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 11,00 Euro (10 % der verhängten Strafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnte. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas